



SIE TRAUEN SICH, WIR TRAUEN SIE! MERKBLATT ZUR EHEVORBEREITUNG UND ZIVILTRAUUNG

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ZUR VERLOBUNG!

Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung

Für die Ziviltrauung reichen die Verlobten beim Zivilstandsamt am Wohnsitz einer der Verlobten das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung ein.

Schweizerische Verlobte: Maximal drei Monate vor der Ziviltrauung.

Ausländische Verlobte (Braut und/oder Bräutigam): In diesem Fall muss der Kontakt mit dem zuständigen Zivilstandsamt für die Ehevorbereitung früher erfolgen, da die erforderlichen Heirats-Dokumente nötigenfalls der Aufsichtsbehörde zur Prüfung unterbreitet werden müssen.

Vereinbarung des Termins für die Ziviltrauung

Eine Trauung kann unmittelbar nach positivem Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens bei einem schweizerischen Zivilstandsamt erfolgen. Es ist jedoch auch möglich, die Eheschliessung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, jedoch nicht später als drei Monate nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens. Empfehlenswert ist, den genauen Zeitpunkt (Datum und Zeit) frühzeitig mit dem entsprechenden Zivilstandsamt zu vereinbaren.

*Ziviltrauungs-Tage und -Zeiten in den Traulokalen im Gemeindezentrum in Rehetobel
(Lokalitäten für bis ca. 15, bis ca. 40, bis ca. 50, bis ca. 80 oder ca. 300 Personen)*

Montag bis Freitag:

In der Regel während den ordentlichen Schalter-Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung

Samstag bis 13.00 Uhr:

Mögliche Daten sind unter www.zavlar.ch publiziert

Ziviltrauungs-Tage und -Zeiten im "Weinkeller" im Rest. "Gupf" in Rehetobel

Mittwoch bis Freitag: Jeweils um 16.00 Uhr und nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Gasthaus "Gupf" (siehe auch www.gupf.ch)

Ziviltrauungs-Tage und -Zeiten in der "Magnothek" und in der "Stickerstube" im Rest. "Dorfhus Gupf" in Rehetobel

Mittwoch bis Freitag: Nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Gasthaus "Dorfhus Gupf" (www.dorfhus-gupf.ch)

Ziviltrauungs-Tage und -Zeiten in der "Säntisstube", in der "Bibliothek" und im "Stall" im Restaurant "Bären" ("Urwaldhus") in Rehetobel

Mittwoch bis Freitag: Nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Restaurant "Bären" ("Urwaldhus") (www.urwaldhaus.ch)

Ziviltrauungs-Tage und -Zeiten in den Traulokalen im Gemeindehaus der Gemeinden Grub AR, Heiden, Lutzenberg, Reute, Wald AR, Walzenhausen, Wolfhalden

Montag bis Freitag: In der Regel während den ordentlichen Schalter-Öffnungszeiten der jeweiligen Gemeinde oder nach Vereinbarung

Ziviltrauungs-Tage und -Zeiten im Turm-Zimmer der evang.-ref. Kirche in Heiden

Montag bis Freitag: Von Mai bis Mitte Oktober jeweils um 16.15 Uhr und nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Tourist Information in Heiden AR (Tel. 071 898 33 01)

Ziviltrauungs-Tage und -Zeiten im "Biedermeier-Stübli" im Rest. "Fernsicht" in Heiden

Mittwoch bis Freitag: Nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Gasthaus "Fernsicht" (www.fernsicht-heiden.ch)

Auswärtige Ziviltrauung

Ist das Ehevorbereitungsverfahren vom Zivilstandsamt des Wohnortes durchgeführt worden, soll die Trauung jedoch bei einem anderen schweizerischen Zivilstandsamt stattfinden, so wird den Verlobten eine gebührenpflichtige Trauungsermächtigung ausgestellt. Diese ist empfehlenerweise dem Zivilstandsamt des Trauungsortes mindestens zwei Wochen vor der Trauung abzugeben.

Familiename nach der Ziviltrauung

Der Familienname einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht. Folgende Varianten stehen zur Auswahl (Beispiele: Bräutigam: Kurz / Braut: Lang) (siehe auch beiliegendes Merkblatt):

Variante 1:

Jeder behält seinen Familiennamen (Art. 160 Abs. 1 ZGB)

*Ehemann: **Kurz** / Ehefrau: **Lang** / Allfällige Kinder: Entweder **Kurz** oder **Lang***

Variante 2:

Ledigname der Braut wird Familienname (Art. 160 Abs. 2 ZGB)

*Ehemann: **Lang** (geborener Kurz) / Ehefrau: **Lang** / Allfällige Kinder: **Lang***

Variante 3:

Ledigname des Bräutigams wird Familienname (Art. 160 Abs. 2 ZGB)

*Ehemann: **Kurz** / Ehefrau: **Kurz** (geborene Lang) / Allfällige Kinder: **Kurz***

Weiter ist die Abgabe einer Namensklärung **vor** der Eheschliessung nach Art. 30a, 119 ZGB und 8a SchlT ZGB möglich. Wir informieren Sie gerne darüber.

Eine ausländische Person kann zudem verlangen, dass ihr Familienname ihrem Heimatrecht unterstellt wird. Die und/oder der ausländische Verlobte muss hierfür gegenüber der Zivilstandsbeamtin/dem Zivilstandsbeamten eine schriftliche Erklärung (Optionserklärung) abgeben.

Heimatorte nach der Ziviltrauung

Die schweizerische Ehefrau und der schweizerische Ehemann behalten ihr/e Bürgerrecht/e. Das unmündige Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Familienname es trägt. Ist nur ein Elternteil Schweizer be-/erhält das Kind dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Der/Die ausländische Ehegatte/in erwirbt das Schweizer Bürgerrecht durch die Trauung nicht.

Hinweise zur Ziviltrauung

Die Verlobten werden gebeten, zehn Minuten vor dem festgesetzten Ziviltrauungs-Termin zu erscheinen, damit mit der Trauung pünktlich begonnen werden kann. Im Anschluss an die Ziviltrauung erhalten die Ehegatten einen Familienausweis mit Umschlag. Dieser dient im Verkehr mit Verwaltungsbehörden als Dokument über den Bestand der Familie.

Trauzeugen

Zur zivilen Trauung haben die Verlobten zwei volljährige und urteilsfähige Trauzeugen mitzubringen.

An die Ziviltrauung mitzubringende Ausweise

Die Verlobten und die Trauzeugen haben sich mit einem gültigen Pass oder einer gültigen Identitätskarte mit Foto vor Ort zu legitimieren.

Dolmetscher/in

Ist eine Verständigung in deutscher Sprache mit der Zivilstandsbeamtin/dem Zivilstandsbeamten nicht möglich, haben die Verlobten auf ihre Kosten sowohl im Vorbereitungsverfahren als auch zur Ziviltrauung eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher mitzubringen. Diese/r darf mit den Verlobten nicht verwandt sein (Auslandspflicht bei: Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Halbgeschwistern oder deren Ehegatten/eingetragene Partner/innen, Personen im Vertretungs- oder Adoptionsverhältnis). Die Dolmetscherin/der Dolmetscher hat sich mit einem gültigen Pass oder einer gültigen Identitätskarte mit Foto vor Ort zu legitimieren.

Gebühren gestützt auf die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (SR 172.042.110; kurz ZStGV)

Die Gebühren werden im Anschluss an das Vorbereitungsverfahren in bar abgerechnet. Wir danken für Ihr Verständnis.

Güterrecht der Ehegatten

Die Ehegatten unterstehen den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch einen Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder der ausserordentliche Güterstand eingetreten ist. Auskünfte über das Ehegüterrecht sowie das Erbrecht erteilt in den Appenzell Ausserrhoder Gemeinden die jeweilige Gemeindeschreiberin/der jeweilige Gemeindeschreiber oder ausserkantonale ein Notariat.

Haben Sie noch Fragen zur Ehevorbereitung und Ziviltrauung?

Selbstverständlich versuchen wir gerne, Ihnen diese in einem telefonischen und/oder persönlichen Gespräch zu beantworten.

ZIVILSTANDSAMT VORDERLAND AR

Jeannette Eisenhut, Zivilstandsbeamtin mit eidg. FA/Amtsleiterin

Marion Züst, Zivilstandsbeamtin mit eidg. FA

St. Gallerstrasse 11, Postfach 14, 9038 Rehetobel AR

Tel. 071 878 70 31/32 oder Email zavlar@rehetobel.ar.ch

Verdacht auf Schein- und Zwangsehen etc. /

Verweigerung der Mitwirkung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten

Zwangsheiraten, Zuwiderhandlungen gegen die sexuelle Integrität einer erwachsenen oder minderjährigen Person, Verbrechen und Vergehen gegen die Familie (Inzest, mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft: "Polygamie"), Eheschliessungen, die in der Absicht erfolgen, die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen ("Scheinehen") und Urkundenfälschung werden strafrechtlich verfolgt. Bei Verdacht eines solchen Falles verweigert die Zivilstandsbeamtin/der Zivilstandsbeamte die Mitwirkung an der Eheschliessung. Zudem werden vorgenannte Verbrechen und Vergehen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft werden, allenfalls in Verbindung mit einer Geldstrafe (gemäss Art. 181, 187 ff., 213 ff. sowie 251 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; kurz StGB) und Art. 118 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; AIG).

Rehetobel
Wald
Grub
Heiden

Wolfhalden
Lutzenberg
Walzenhausen
Reute